

RS Vwgh 1992/8/7 91/14/0139

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.08.1992

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

ABGB §830;

EStG 1972 §34 Abs1;

EStG 1972 §34 Abs2;

EStG 1972 §34 Abs3;

Rechtssatz

AusfzF, warum die zur Abwehr einer drohenden Exekutionsführung auf den ideellen Hälfteanteil des Sohnes des Abgabepflichtigen vorgenommene Tilgung der Schulden keine außergewöhnliche Belastung iSd § 34 EStG 1972 ist, obwohl dem Abgabepflichtigen das Wohnhaus selbst als Wohnung dient und die Gefahr bestanden hat, daß er bei einer Zivilteilung gemäß § 830 ABGB seiner Wohnmöglichkeit verlustig geht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991140139.X01

Im RIS seit

07.08.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at